

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Großen Kreisstadt Calw**

#### **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

##### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Calw erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 12,00.  
Bei Einsätzen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Einsätzen zur Beseitigung von Ölschäden wird eine einmalig Schmutzzulage von € 2,50 gewährt.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Pflege von Kleidung und Ausrüstung wird grundsätzlich eine halbe Stunde nach Absatz 1 gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall auf Antrag des Arbeitgebers und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).  
Bei allen anderen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Ersatz nach aktueller Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Großen Kreisstadt Calw vorgenommen.
- (5) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorlage des Einsatzberichtes und der Kostenberechnung an die Feuerwehrangehörigen gewährt. Für die bei der Stadt Calw beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt.

##### **§ 2**

##### **Entschädigungen für Feuersicherheitsdienste**

- (1) Für die zum Feuersicherheitsdienst eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Calw wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von € 12,00 pro Stunde gewährt.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn und dem Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

### **§ 3** **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für angeordnete Übungen am Standort Calw wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von € 6,00 gewährt. Bei einer Dauer von über 4 Stunden kann ein Verpflegungszuschuss von € 15,00 pro Tag gewährt werden.
- (2) Für die vollständige Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Vergütung:
- |                     |         |
|---------------------|---------|
| Grundlehrgang       | € 70,00 |
| Funklehrgang        | € 20,00 |
| Atemschutzlehrgang  | € 70,00 |
| Maschinenlehrgang   | € 40,00 |
| Truppführerlehrgang | € 40,00 |
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes Calw wird auf Antrag des Arbeitgebers der Verdienstausfall und notwendiger Auslagen ersetzt.  
Bei allen anderen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Ersatz nach der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Calw vorgenommen.
- (4) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für angeordnete Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendige Auslagen in voller Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 4** **Entschädigung für Ausbilder**

- (1) Die Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen beträgt € 16,00 je Stunde.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Unterrichtsbeginn und dem Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen bleiben unberücksichtigt.

## § 5

### Entschädigungen für Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Calw, erhalten aufgrund ihrer über das übliche Maß hinausgehender Belastung jährlich:

Hauptamtlicher Kommandant	0,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	750,00 €
2. Stellvertreter des Kommandanten	375,00 €
Abteilungskommandant der Überlandhilfe (Abteilung Calw)	2.300,00 €
1. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Calw	1.250,00 €
2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Calw	625,00 €
Abteilungskommandanten aller anderen Abteilungen (je 1.250,00 €)	5.000,00 €
Stellv. Abteilungskommandanten aller anderen Abteilungen (je 625,00 €)	2.500,00 €
Jugendfeuerwehrwart der Gesamtwehr	625,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart der Gesamtwehr	315,00 €
Jugendleiter der Abteilungen (5 Jugendleiter je 150,00 €)	750,00 €
Gerätewarte Atemschutzwerkstatt (3 Gerätewarte), insgesamt	5.000,00 €
Gerätewarte Schlauchwerkstatt (3 Gerätewarte), insgesamt	5.000,00 €
Gerätewart Funkwerkstatt und Elektroprüfung	3.000,00 €
Gerätewarte aller anderen Abteilungen (4 Gerätewarte je 800,00 €)	3.200,00 €
Krankheitsvertretung für den hauptamtlichen Gerätewart	12,00 €/Std.
Stabführer des Spielmannszugs Stammheim	600,00 €
Schriftführer der Abteilung Calw	1.150,00 €
Schriftführer aller anderen Abteilungen (4 Schriftführer je 500,00 €)	2.000,00 €

- (2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird – zum Beispiel nach Wahlen – steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Dienstanweisungen sowie die Feuerwehr Entschädigungssatzung vom 28. März 2012 außer Kraft.

Calw, 25.07.2017

gez.

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister